



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2020
(OR. en)

7856/20

COPEN 113
EUROJUST 67
EJN 51

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Nuno Brito, Botschafter, Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union

Eingangsdatum: 5. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen
- Mitteilung Portugals

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen durch die portugiesischen Behörden freue ich mich, Ihnen die in dem beigefügten Dokument enthaltenen Informationen übermitteln zu können.

(Schlussformel)

Gemäß Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen zu übermittelnde Informationen

I - Nach Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen

Wenn Portugal der Entscheidungsstaat ist, obliegt es unbeschadet der Befugnis der Gerichte, von Amts wegen Einziehungsentscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken, der Staatsanwaltschaft (Ministério Público) Verfahren gemäß den Bestimmungen über von einem portugiesischen Gericht erlassene Einziehungsentscheidungen einzuleiten (Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes 88/2009).

Wenn Portugal der Vollstreckungsstaat ist, ist das Bezirksgericht (Tribunal da comarca), in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Vermögensgegenstände befinden, für die Anerkennung und Vollstreckung von in Portugal eingegangenen Einziehungsentscheidungen zuständig (Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes 88/2009).

II - Übermittlung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses

Der Rahmenbeschluss wurde mit dem Gesetz Nr. 88/2009 vom 31. August 2009 über den Erlass und die Vollstreckung von Entscheidungen zur Einziehung von Tatwerkzeugen, Erträgen und Vermögensvorteilen im Zusammenhang mit Straftaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Aktuelle Fassung abrufbar unter:

<https://dre.pt/pesquisa/-/search/488493/details/maximized>